

Übergangstarifvertrag
vom 23. Dezember 2004
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt
(ÜbgTV-BUND-West)

Zwischen

1. **der Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V., Bonn,**
2. **zugleich in Vollmacht für sämtliche Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt in dem Teil der Bundesrepublik Deutschland und Berlins, in dem bereits vor dem 03.10.1990 das Grundgesetz galt**
3. **AWO Ida-Wolff-Geriatrizentrum Neukölln gGmbH, Berlin,**
4. **AWO Jugend und Soziales gGmbH, Berlin**
5. **AWO Seniorenwohnen gGmbH, Berlin**
6. **AWO Schleswig-Holstein gGmbH, Kiel,**
7. **AW-Kur- und Erholungs-GmbH, Dortmund,**
8. **AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen mbH Köln, Köln,**
9. **AWO Seniorendienste Niederrhein gGmbH, Essen**

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand, Berlin

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien verfolgen mit dem Abschluss dieses Übergangstarifvertrages vorrangig folgende Ziele:

Zum einen soll für die gegenwärtig und zukünftig Beschäftigten in den Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt wieder ein Flächentarifvertrag die rechtliche Grundlage für die Regelungen ihrer Arbeitsverhältnisse sein. Der Übergangstarifvertrag symbolisiert die Verantwortung und Partnerschaft aller Beteiligten.

Zum anderen soll die Laufzeit des Übergangstarifvertrages genutzt werden, um über einen Reformtarifvertrag zu verhandeln, der sowohl den Interessen der Beschäftigten als auch den geänderten Rahmenbedingungen in der Wohlfahrtspflege Rechnung trägt.

§ 1

Ersetzungsvereinbarungen

Dieser Tarifvertrag ersetzt die folgenden, bis zum 31. März 2004 geltenden Tarifverträge:

1. **Bundes-Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt – BMT-AW II.**
2. **Zusatztarifvertrag zum BMT-AW II.**
3. **Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen zum BMT-AW II.**
4. **Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld zum BMT-AW II.**
5. **Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II.**
6. **Tarifverträge zu den Bestimmungen der §§ 93 – 97 AFG bzw. den §§ 93 und 97 AFG bzw. den vergleichbaren Bestimmungen des SGB III zum BMT-AW II.**
7. **Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) zum BMT-AW II.**
8. **Manteltarifvertrag KurG-MTV zwischen der AW-Kur- und Erholungs-GmbH, Dortmund und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr vom 01. März 1994.**

Alle in den Ziffern 1 – 8 genannten tarifvertraglichen Bestimmungen entfallen.

§ 2

Geltungsbereich, Inhalts-, Änderungs- bzw. Ergänzungsvereinbarungen

Der normative Inhalt dieses Übergangstarifvertrages bestimmt sich nach dem Text der ehemaligen Bestimmungen der in § 1 genannten Tarifverträge in ihren jeweils am 31. März 2004 gültigen Fassungen mit den nachfolgenden Änderungen bzw. Ergänzungen. An die Stelle des Textes der ehemaligen Bestimmungen des in § 1 Ziffer 8 genannten Tarifvertrages tritt als normativer Inhalt dieses Übergangstarifvertrages der Text der ehemaligen Bestimmungen der in § 1 Ziffern 1 bis 7 genannten Tarifverträge mit den nachfolgenden Änderungen bzw. Ergänzungen, soweit für den Bereich der AW-Kur- und Erholungs-GmbH nachfolgend keine Sonderregelungen getroffen sind.

1. Vorbehaltlich der Einschränkungen in diesem Tarifvertrag erfaßt der Geltungsbereich alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt, soweit sie Mitglied der vertrags-schließenden Gewerkschaft sind.

Der Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. März 2004 begründet wurde und am 22. Dezember 2004 nicht mehr bestand.

Für die AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen mbH, Köln und die AWO Seniorendienste Niederrhein gGmbH, Essen erfaßt der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in den ausgegliederten 14 Einrichtungen gem. Anlage 1 beschäftigt sind, einschließlich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus diesen Einrichtungen hieraus versetzt werden sowie einschließlich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diesen Einrichtungen zukünftig bis zum 31. Dezember 2006 ein Arbeitsverhältnis begründen. Für zukünftige neue Einrichtungen der Gesellschaften gilt dieser Tarifvertrag nicht. Die Anwendung dieses Tarifvertrages wird zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2006 und entfaltet für die am 31. Dezember 2006 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gem. § 4 Tarifvertragsgesetz eine Nachwirkung.

Für die AWO Jugend und Soziales gGmbH, Berlin erfasst der Geltungsbereich des Tarifvertrages räumlich die Betriebe Jugendwohnen am Steinberg und Übergangwohnheim Lankwitz und persönlich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bei Abschluss dieses Tarifvertrages bereits bestanden hat.

Die Anwendung dieses Tarifvertrages wird für die AWO Ida-Wolff-Geriatriezentrum Neukölln gGmbH, Berlin, die AWO Jugend und Soziales gGmbH, Berlin und die AWO Seniorenwohnen gGmbH, Berlin zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2006 und wirkt dann nach.

Für die AWO Schleswig-Holstein gGmbH wird die Anwendung dieses Tarifvertrages zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2006. Eine Nachwirkung wird ausgeschlossen. Ab dem 01. Januar 2007 wirkt der Tarifvertrag zur Strukturreform der AWO Schleswig-Holstein vom Dezember 2003 nach.

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeiten im Sinne der §§ 97 bis 115 SGB III oder im Sinne des § 20 BSHG/§ 16 SGB II verrichten oder aus therapeutischen Gründen in Heimen, Einrichtungen und Maßnahmen beschäftigt werden.

Dieser Tarifvertrag gilt räumlich für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin (so weit am 02. Oktober 1990 das Grundgesetz galt), Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

2. Alle seit dem 01. April 2004 eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden bei der Festsetzung der Lebensaltersstufe oder der Beschäftigungszeitstufe gemäß dem Text der ehemaligen §§ 24 A und B, 28 BMT-AW II rückwirkend eine Lebensaltersstufe niedriger eingestuft, als dies nach den dort festgelegten Bestimmungen zu erfolgen hätte, jedoch nicht niedriger als Stufe 1. Dies gilt nicht, sofern ausdrücklich eine entsprechende Zusage nach den bis zum 31. März 2004 geltenden Regelungen im Arbeitsvertrag vereinbart wurde.

Hierauf setzen alle zukünftigen Steigerungen der Lebensalters- und Beschäftigungszeitstufen auf.

Sofern für Arbeiterinnen und Arbeiter auch ohne diese Vorschrift eine Einstufung in die niedrigste Beschäftigungszeitstufe gemäß dem Text des ehemaligen § 28 BMT-AW II erfolgt wäre, kommt für diese Beschäftigten Unterabsatz 3 mit der Maßgabe zur Anwendung, dass sich die für die Arbeiterin oder den Arbeiter nächste Anhebung der Beschäftigungszeitstufe einmalig um ein Jahr verschiebt. Die weiteren Erhöhungen der Beschäftigungszeitstufen erfolgen wieder nach jeweils weiteren zwei Jahren ab der vorhergehenden Einstufung.

Für Einstellungen ab dem 01. Oktober 2004 erfolgt eine Einstufung nach der Regelung des § 2 Ziffer 2 Unterabs. 1 S. 1.

Eine in den Zeitraum vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 fallende Anhebung der nach dem Text der ehemaligen §§ 24, 28 BMT-AW II vorgesehenen Lebensalters- oder Beschäftigungszeitstufen wird bei allen bereits vor dem 01. April 2004 bei dem selben Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einmalig um ein Kalenderjahr in die Zukunft verschoben. Entsprechendes gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die seit dem 01. April 2004 mit einer Zusage nach den bis zum 31. März 2004 geltenden tariflichen Regelungen eingestellt wurden.

Protokollerklärung zu Ziffer 2 Unterabsatz 3:

Für den Bereich des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbandes Niederrhein, Essen gilt, daß die in der Zeit vom 01. April 2004 bis 30. September 2004 eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinsichtlich der Verzögerung der Lebensaltersstufe den vor dem 01. April 2004 eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Für Einstellungen ab dem 01. Oktober 2004 erfolgt eine Einstufung nach der Regelung in § 2 Ziffer 2 Unterabsatz 3.

3. Der Text des ehemaligen § 13 Abs. 1 Unterabsatz 1 BMT-AW II wird am Schluß ergänzt:

„....., sofern sie nicht in dienstplanorganisierten Einrichtungen (Schicht-/Wechselschicht) innerhalb von vier Wochen und in sonstigen Einrichtungen nicht bis zum Ende der darauffolgenden Woche ausgeglichen werden.“

4. Der Text des ehemaligen § 13 Abs. 5 Satz 3 BMT-AW II erhält folgende Fassung:

„Im übrigen wird für die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und die in dienstplanorganisierten Einrichtungen (Schicht-/Wechselschichtarbeit) nicht innerhalb von 4 Wochen und in sonstigen Einrichtungen nicht bis zum Ende der darauffolgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden, der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 16 Abs. 1 a)) gezahlt.“

Nach dem Text des ehemaligen § 13 Abs. 5 Satz 3 BMT-AW II wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Auszahlung des Zeitzuschlages erfolgt nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes in Satz 1.“

Der Text des ehemaligen § 13 Abs. 5 Satz 4 BMT-AW II wird Satz 5.

Protokollerklärung zu Ziffer 4:

Die AWO strebt mit dieser Regelung ausdrücklich nicht an, die bisherige Praxis der Dienstplangestaltung zu verschlechtern.

5. Der bisherige Text des ehemaligen § 15 BMT-AW II einschließlich der Protokollnotizen wird gestrichen.

Danach erhält der Text des ehemaligen § 15 BMT-AW II folgende Fassung:

- (1) „Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.“
- (2) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zu lassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung/des Lohnes (§§ 23, 28 BMT-AW II) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer, der oder dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung/des Lohnes (§§ 23, 28 BMT-AW II) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.“

6. Im Text des ehemaligen § 16 Abs. 1 d) BMT-AW II

werden die Worte „nach 12 Uhr“ und die Worte „Ostersonntag, Pfingstsonntag“ sowie der Wert „25 v.H.“ gestrichen.

Der bisherige Text des ehemaligen § 16 Abs. 1 f) BMT-AW II i.V.m. dem Text des ehemaligen § 1 Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 5 des Zusatz-TV zum BMT-AW II wird ersatzlos gestrichen.

7. Der Text des ehemaligen § 47 Abs. 1 BMT-AW II sowie der Text des ehemaligen § 1 Nr. 5 des Zusatz-TV zum BMT-AW II wird gestrichen.

Danach erhält der Text des ehemaligen § 47 Abs. 1 BMT-AW II folgende Fassung:

„Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- a) im Jahre 2004 82,14 v.H. der Bemessungsgrundlage (aktueller Bemessungssatz);
- b) ab dem Jahr 2005 analog des jeweils im öffentlichen Dienst tarifvertraglich vereinbarten Bemessungssatzes.

Die Jahressonderzahlungen (Urlaubsgeld/ Zuwendungen) bleiben ab dem 01. Januar 2005 im Grundsatz bestehen (Urlaubsgeld gem. dem Text des ehemaligen Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld zum BMT-AW II bzw. die Zuwendung gem. dem Text der ehemaligen §§ 46 und 47 des BMT-AW II) entsprechend den Regelungen im öffentlichen Dienst.

Abweichend davon wird für alle Betriebe, die keine öffentliche Personalkostenbezuschung erfahren (Bund/Länder/Kommunen) ein Teil der Zuwendung ergebnisabhängig gestellt. Dabei ist eine betriebseinheitliche Minderung des Bemessungssatzes um bis zu 5 Prozentpunkte zulässig.

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Vergütungen II b und höher BMT-AW II ist eine Minderung des Bemessungssatzes um bis zu 10 Prozentpunkte zulässig.

Der ergebnisbezogene Teil der Jahressonderzahlung bezieht sich auf das von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer festgestellte Jahresergebnis des Vorjahres (erstmalig 2004). Hieraus ist eine Teil-Gewinn-und-Verlust-Rechnung für die jeweiligen Betriebe herauszurechnen und darzustellen (Ertrag/ Aufwand/Ergebnis) – wenn möglich, soll das Bilanzergebnis dargestellt werden. Erläuternd ist darzustellen, durch welche Rückstellungen dieses Ergebnis belastet worden ist. Die Zuwendung kann bis zum Volumen des ausgewiesenen Verlustes um bis zu 5 bzw. 10 Prozentpunkte gekürzt werden. Die vorgenannten Unterlagen sind den Betriebsräten bei einer beabsichtigten Kürzung bis zum 31. August eines Jahres vorzulegen.

Kommt es zu einer ergebnisbezogenen Kürzung der Jahressonderzahlung (Zuwendung) (erstmalig im Jahre 2005), so erfolgt diese bei der Sonderzahlung für das laufende Jahr (unter Bezugnahme auf das Ergebnis des Vorjahres).

Protokollerklärung zu Ziffer 7

Nach Auffassung der AWO hat die AWO einen Anspruch auf Abschluss eines Änderungsstarifvertrages, der den Anspruch der Zuwendung im Jahre 2003 auf 83,79% der Bemessungsgrundlage festschreibt. Hierüber ist zwischen dem AWO Bundesverband und ver.di ein Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Berlin zum Az. 36 Ca 8872/04 anhängig.

Zwischen den Tarifparteien besteht Einigkeit, dass durch den Abschluss dieses Übergangs-Tarifvertrages die Frage der Höhe der Zuwendung für das Jahr 2003 nicht geregelt oder erledigt ist. Bei einer Zahlung der Zuwendung für das Jahr 2003 unter Vorbehalt (Ausgang des bezeichneten Verfahrens) beginnt die Ausschlussfrist im Sinne des Textes des ehemaligen § 54 BMT-AW II für die Rückforderung durch den Arbeitgeber mit dem rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

Protokollerklärung 1 zu Ziffer 7 b)

Der in Bezug genommene Bemessungssatz des öffentlichen Dienstes ist der für das jeweilige Bundesland tarifvertraglich vereinbarte oder nachwirkende. Besteht ein solcher nicht, gilt der für den Bund tarifvertraglich vereinbarte.

Protokollerklärung 2 zu Ziffer 7 b)

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, die beschriebene Verfahrenspraxis Ende 2005 auf ihre Praktikabilität zu überprüfen.

8. Betriebsbedingte Kündigungen werden für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2006 ausgeschlossen, es sei denn, daß öffentliche Finanzierungen oder Finanzierungsgrundlagen für Arbeitsbereiche Betriebsteile oder Betriebe wegfallen bzw. Massenentlassungen gem. Kündigungsschutzgesetz ausgesprochen werden.

Das Kündigungsverbot gilt ebenfalls nicht für Kündigungen, die als Folge von Widersprüchen nach

§ 613a BGB erklärt werden, wenn der neue Arbeitgeber unter den Geltungsbereich des Übergangstarifvertrages fällt.

Soweit eine Kündigung zulässig ist, prüft die AWO vorrangig eine unternehmensbezogene Weiterbeschäftigung.

Angemessene Änderungskündigungen (einschließlich einer Beendigungskündigung) sind bei Zumutbarkeit – gleichwertiger Arbeitsplatz/zumutbare Entfernung - möglich.

Sollten darüber hinaus im nicht-öffentlich bezuschußten Bereich Einnahmesituationen wegfallen, die die Existenz einer Einrichtung/eines Dienstes gefährden, so verpflichten sich beide Tarifvertragsparteien, innerhalb einer Frist von 8 Tagen Verhandlungen dahingehend aufzunehmen, ob die vorgenannten Regelungen auch auf diesen Fall angewendet werden können.

Protokollerklärung 1 zu Ziffer 8:

Abweichend von § 2 Ziffer 1 gelten die Bestimmungen dieser Ziffer nur für die vier Bezirksverbände in Nordrhein-Westfalen sowie die AW Kur und Erholungs gGmbH, Dortmund, die AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen mbH, Köln und die AWO Seniorendienste Niederrhein gGmbH, Essen.

9. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die umgehende Aufnahme von Verhandlungen für den Fall, daß es im öffentlichen Dienst zu neuen tariflichen Regelungen kommt.

Diese Frage ist insbesondere mit Blick auf öffentliche Landes- und Bundesförderung und das Besserstellungsverbot wichtig.

10. Die Tarifvertragsparteien verabreden, darüber hinaus das in der AG „Beschäftigungsgesellschaft“ ggf. gefundene Ergebnis als Anlage mit zu tarifieren.

Protokollerklärung zu Ziffer 10:

Abweichend von § 2 Ziffer 1 gilt diese Bestimmung gilt nur für den AWO Bezirksverband Westliches Westfalen, Dortmund.

11. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, den Text der ehemaligen Bestimmungen des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) mit Blick auf die erfolgten gesetzlichen Änderungen zu überarbeiten.

§ 3

Sonderregelungen

(1) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landesverbandes Berlin e.V. und dessen Kreisverbänden sowie für die AWO Ida-Wolff-Geriatriezentrum Neukölln gGmbH, Berlin, die AWO Seniorenwohnen gGmbH, Berlin und die AWO Jugend und Soziales gGmbH, Berlin, soweit deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen und auf deren Arbeitsverhältnisse am 31. März 2004 die Regelungen des BMT-AW II, gleich auf welcher rechtlichen Grundlage Anwendung fanden, können abweichend vom Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 33 vom 18. Februar 2003 zwischen der örtlichen

ver.di-Gliederung und dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. sowie den genannten Berliner Gesellschaften abweichende Regelungen durch Tarifvertrag vereinbart werden.

§ 4 des Vergütungs- und Lohnarbeitsvertrages Nr. 33 vom 18. Februar 2003 für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt zum BMT-AW II tritt mit Inkrafttreten eines abweichenden Tarifvertrages außer Kraft.

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V., Saarbrücken, die unter den Geltungsbereich des dort mit der Gewerkschaft ver.di abgeschlossenen Tarifvertrages fallen.
- (3) Für die AWO Schleswig-Holstein gGmbH, Kiel können während der Laufzeit des Tarifvertrages Arbeitszeitkonten und -korridore sowie einen Ausgleichszeitraum der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit verhandelt werden, mit dem Ziel, Betriebsvereinbarungen in den Betrieben abzuschließen.
- (4) Für die AW-Kur- und Erholungs-GmbH, Dortmund gilt ergänzend:

Der Text des ehemaligen § 35 BMT-AW II wird gestrichen.

Anstelle des gestrichenen Textes erhält der ehemalige § 35 BMT-AW II folgenden Text:

„Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

- (1) Eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf der Basis einer privatrechtlichen Lebensversicherung erfolgt auf Antrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als Direktversicherung bei einer vom Arbeitgeber zu bestimmenden Versicherungsgesellschaft (Rahmenvertrag) durch Gehaltsumwandlung. Der Arbeitgeber beteiligt sich organisatorisch, nicht finanziell an der Durchführung.
- (2) Weitergehende Regelungen können durch Betriebs-/Gesamtbetriebsvereinbarung getroffen werden.“

Dem Text des ehemaligen § 11 Abs. 7 BMT-AW II wird folgender Satz angefügt:

„Durch Betriebsvereinbarung oder (soweit keine Betriebsvereinbarung besteht) durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien kann der Freizeitausgleich im Zeitraum bis 28 Februar des Folgejahres geregelt werden.“

- (5) Modellprojekt Belastungszuschlag

Für die anstehenden Verhandlungen über einen Reformtarifvertrag wird modellhaft in Nordrhein-Westfalen ein Belastungszuschlag erprobt. Hierfür benennen die Bezirksverbände der AWO in Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2004 pro Bezirk eine Altenpflegeeinrichtung. Ein Belastungszuschlag soll für kurzfristige Veränderungen der regelmäßigen betrieblichen bzw. dienstplanmäßigen Arbeitszeit eines Tages (Arbeitszeitverschiebung, Überarbeit) entschädigen. Der Belastungszuschlag wird alternativ zu anderen Zuschlägen erprobt (Kostenneutralität).

Eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Praktikerinnen und Praktikern wird spätestens zum Ende des ersten Quartals 2005 einen Vorschlag für die zunächst zeitlich befristete Einführung eines Belastungszuschlages erarbeiten und den Tarifkommissionen der Tarifvertragsparteien in Nordrhein-Westfalen vorlegen.

§ 4

Inkrafttreten/Laufzeit

- (1) Die Bestimmungen des § 1, des § 2 Eingangsabsatz, Nr. 1, 2 und 8, des § 3 sowie des § 5 treten am 01. April 2004 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des § 2 Nr. 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 9, 10 und 11 treten am 01. Oktober 2004 in Kraft.
- (3) Die Bestimmungen des § 2 Nr. 3, 4 und 5 mit Ausnahme von Abs. 2 treten am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (4) Die Bestimmungen des § 2 Nr. 8 sowie des § 3 mit Ausnahme der Abs. 2 und 4 treten am 31. Dezember 2006 außer Kraft.
- (5) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2006 schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Anlage

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, Berlin den

**Für die Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V., Bonn,
zugleich in Vollmacht für sämtliche Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt in dem Teil der Bundesrepublik
Deutschland, in dem bereits vor dem 03.10.1990 das Grundgesetz galt,**

Für AWO Ida Wolff Geriatriezentrum Neukölln gGmbH, Berlin

Für AWO Jugend und Soziales gGmbH, Berlin

Für AWO Seniorenwohnen gGmbH, Berlin

Für AWO Schleswig-Holstein gGmbH, Kiel

Für AW-Kur- und Erholungs-GmbH, Dortmund

Für AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen mbH Köln, Köln

Für AWO Seniorendienste Niederrhein gGmbH, Essen

und

Für ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesvorstand